

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung
des Alb-Donau-Kreises vom 15. Dezember 2008

Der Kreistag des Alb-Donau-Kreises hat am 19. Oktober 2020 aufgrund von § 3 der Landkreisordnung und den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Alb-Donau-Kreises vom 15.12.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2017, beschlossen.

§ 1

Die laufende Nummer 13 des Gebührenverzeichnisses erhält folgende Fassung:

lfd. Nr.	Öffentliche Leistungen	Gebühr in EURO
13	Schulgelder	
a)	Meisterschule: halbjähriger Kurs in Vollzeit	500
b)	Meisterschule: einjähriger Kurs in Vollzeit	900
c)	Fachschule für Technik: zweijähriger Kurs in Vollzeit	1.400
d)	Fachschule für Organisation und Führung: zweijähriger Kurs in Teilzeit	500

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Ulm, 5. November 2020
Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Heiner Scheffold
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf der Homepage des Alb-Donau-Kreises bereitgestellt am 30. November 2020